

Dienststellenausschuss  
im Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Zl. 1515-01/85

4/SN-143/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1010 Wien

32	
GE/19	
Datum:	29. MAI 1985
Verteilt:	31.5.85 (Höcker)

*Dr. Wasserbauer*

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum  
Bewertungsänderungsgesetz 1985 in 25 Abzügen zu über-  
reichen.

Anlagen

23. Mai 1985

Der Präsident:

i.V. Marschall

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Höcker*

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS  
IM RECHNUNGSHOF**

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Zl. 1515-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden soll (Bewertungsänderungsgesetz 1985) -  
Stellungnahme

**Gleichschrift**

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
1010 W i e n

Der Rechnungshof beehrt sich, nachstehende Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf bekanntzugeben:

Aufgrund der geltenden Rechtslage erfolgt die Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von neun Jahren. Die letzte Hauptfeststellung fand zum 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 statt. Die nächste Hauptfeststellung hätte zum 1. Jänner 1982 erfolgen müssen. Nunmehr soll jedoch die nächste Hauptfeststellung erst zum 1. Jänner 1986 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1989 durchgeführt werden.

Der Rechnungshof gibt zu bedenken, daß jeder in Zeitabständen von je neun Jahren zu erfolgenden Hauptfeststellung die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres zugrundezulegen sind und somit ein nach diesem Stichtag eingetretener Sachverhalt außer Betracht zu bleiben hat. Diese lange Zeitspanne zwischen den einzelnen Hauptfeststellungen führt aber dazu, daß sich die Einheitswerte im Verlauf des Feststellungszeitraumes immer weiter von den am Hauptfeststellungszeitpunkt gegebenen Wert entfernen. Nach Meinung des Rechnungshofes sollte eine Hauptfeststellung in Abständen von sogar nur je sechs Jahren - dieser Zeitraum war ursprünglich im Bewertungsgesetz 1955 vorgesehen gewesen - vorgenommen werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre dies im nunmehr automatisierten Verfahren arbeitsmäßig zu bewältigen.

- 2 -

Im vorliegenden Entwurf fehlt die Bewertung von Freiluftschwimmbecken; bisher wurde in der Anlage zum § 53a des Bewertungsgesetzes 1955 unter TZ 18 in einer Fußnote auf "Schwimmbecken" hingewiesen. Der Rechnungshof erinnert an die anlässlich der Gebarungüberprüfung beim Finanzamt Melk (Tätigkeitsbericht 1977, Abs 46.29) gegebene Empfehlung, für eine Regelung zu sorgen, daß sämtliche Bestandteile und das Zubehör des Grund und Bodens insbesondere auch Freiluftschwimmbecken, in die Bewertung von Grundstücken entsprechend der vom Gesetz beigemessenen Bedeutung miteinbezogen werden. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte nach Ansicht des Rechnungshofes nun in das Bewertungsänderungsgesetz 1985 aufgenommen werden.

23. Mai 1985

Der Präsident:

i.V. Marschall

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Wack*